

Leitfaden für Abordnungen

1. Allgemeines zur Abordnung

Vor jeder Abordnung hat eine Anhörung nach §28 VwVfG zu erfolgen. Diese erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Auftrag des Schulamtes für die Stadt Köln. Die Schulleitung dokumentiert das Ergebnis der Anhörung.

Grundsätzlich können alle Lehrkräfte abgeordnet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese in Vollzeit oder in Teilzeit beschäftigt sind. Nach Möglichkeit sollte angestrebt werden, dass eine Abordnung mit Einverständnis der betreffenden Lehrkraft erfolgt. Dazu ist es unbedingt erforderlich, die Grundsätze der Abordnung **vorab** mit dem ganzen Kollegium in einer Dienstbesprechung zu erörtern.

Kann der Bedarf an abzudeckendem Unterricht nicht allein durch Abordnungen auf freiwilliger Basis abgedeckt werden, kann, wenn ein „dienstliches Bedürfnis“ hierfür besteht, eine Lehrkraft nach §24 Abs.1 LBG auch gegen ihren Willen abgeordnet werden. Dieses ist immer der Fall, wenn der Unterricht allein auf freiwilliger Basis nicht abgedeckt werden kann.

2. Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Abordnung

Bei jeder Abordnung ohne Einverständnis der Lehrkraft aus dienstlichen Gründen sind bei der Auswahl der abzuordnenden Lehrkräfte nach der Rechtsprechung soziale Kriterien zu berücksichtigen. Dieses kann insbesondere der Fall sein bei

- Erkrankung(en), insbesondere, wenn sich die Lehrkraft in einer Wiedereingliederung befindet
- bevorstehendem Eintritt in den Ruhestand (maximal 2 Jahre)
- Schwerbehinderungen, soweit die Art der Schwerbehinderung einer Abordnung entgegensteht
- alleinerziehenden Lehrkräften, wenn durch die Abordnung die Kinderbetreuung erschwert wird
- Lehrkräften mit kranken/pflegebedürftigen Angehörigen (Nachweis Pflegestufe), wenn durch die Abordnung die Betreuung erschwert wird

Das Vorliegen dieser Gesichtspunkte schließt eine Abordnung auf freiwilliger Basis nicht aus.

3. Berücksichtigung schulorganisatorischer Fragen

Nachrangig zu den sozialen Kriterien können auch schulorganisatorische Gründe berücksichtigt werden. Beispiele (ohne Rangfolge und Vollständigkeit):

- Klassenleitung
- Unterrichtsfach (z.B. Religion)

Die Lehrerkonferenz stellt Kriterien oder Prinzipien - ähnlich wie bei Fortbildungen oder anderen Angelegenheiten nach § 68 Abs. 3 SchulG) - auf. So wird eine möglichst große Transparenz bei notwendigen Abordnungen ermöglicht.

Hinweis: „Abordnungen“ sind nicht mit „Versetzungen“ gleichzusetzen. Abordnungen erfolgen immer für einen zeitlich begrenzten Rahmen, die abgeordnete Lehrkraft kehrt im Anschluss an die Abordnung an ihre Stammschule zurück.